

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch: „Quellkuppe-Trantow“

**Landkreise: Vorpommern-Rügen, Vorpommern-Greifswald und
Mecklenburgische Seenplatte**

Aktenzeichen: 5433.2-V-055-269

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Quellkuppe-Trantow“, Gemeinde Süderholz, Landkreis Vorpommern-Rügen, Gemeinde Sassen-Trantow und Stadt Loitz, Landkreis Vorpommern-Greifswald sowie Gemeinde Borrentin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Rügen			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Süderholz	Zarnewanz	3	138

Landkreis: Vorpommern-Greifswald			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Loitz, Stadt	Loitz	19	203
Sassen-Trantow	Trantow	3	39
Sassen-Trantow	Mühlenkamp	3	6, 18

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borrentin	Gnevezow	1	433/2, 433/3, 434/2, 434/3, 435/2, 447/2

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **353.067 m²**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege, insbesondere zur Umsetzung von Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie, die durch die Entwicklung einer Ökokontomaßnahme flankiert werden. Hierbei ist die Wiederherstellung naturnaher Wasser- und Standortverhältnisse am Quellmoorbereich vorgesehen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde oder Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 25.06.2020

Im Auftrag

gez. Garbers LS
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:

Stralsund, 25.06.2020

Im Auftrag

klatt
Klatt



